

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1898

49 (9.12.1898)

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landesgewerbehalle und der
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pf. die halbe Pettzeile.

31. Band. Nr. 49.

Karlsruhe.

9. Dezember 1898.

Inhalt: S. 673 bis 688. Gewerbevereins-Mittheilungen (Pfullendorf, Säckingen).
— Sitzung des Vorstandsraths der deutschen Gewerbevereine in Köln. — Westaustralische
Ausstellung. — Neue Kupplung und Rohrverbindung. — Anstrich für eiserne Wasser-
behälter. — Unlauterer Wettbewerb und verläumberische Kreditbeschädigung. — Geldwerth
der industriellen Produktion der Welt. — Unsere Musterzeichnung. — Litterarische
Besprechungen. — Neues in der Bibliothek des Landesgewerbehalle. — Anzeigen.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Gewerbeverein Pfullendorf. Sitzung am 28. November. Der
Vorsitzende J. Bulach berichtet über die Sitzung des Landesauschusses
(S. 625 Nr. 46 dieses Jahrganges der Gewerbezeitung). Hierauf
referirt Gewerbelehrer Dilger über „Die Aufgabe der Gewerbeschule“.
Redner weist darauf hin, daß der derzeitige Lehrplan der Gewerbeschule
viel mehr dem praktischen Bedürfnis gerecht werde, als dies früher der
Fall gewesen sei. Die ersten Gewerbeschulen sind fast ausschließlich
Zeichenschulen gewesen, während man jetzt bestrebt ist, dem jungen Hand-
werker auf der Gewerbeschule auch alle jene theoretischen Kenntnisse
beizubringen, deren er später in der Praxis zu einer nutzbringenden
Ausübung seines Gewerbes bedarf. Der Lehrplan der Gewerbeschulen
enthält deshalb reichen Lehrstoff in den Realfächern und im praktischen
Zeichnen und ist der Besuch dieser Schulen jedem jungen Handwerker
dringend zu empfehlen. An den Vortrag schloß sich eine lebhaft
Diskussion.

Gewerbeverein Säckingen. Auf Anregung des hiesigen Gewerbe-
vereins versammelten sich am 20. November die Gewerbetreibenden von
badisch Rheinfelden, Rarsau, Nollingen und Warmbach in Rheinfelden
behufs Gründung eines Gewerbevereins, wozu sich auch der Gesamt-
vorstand des Säckinger Vereins einfand. Kaufmann Müller-Degler
Säckingen legte die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses der Hand-

werker dar und befürwortete die Gründung eines Gewerbevereins. Bürgermeister Wanner-Säckingen referirte eingehend über das neue Handwerkergesetz, während Gewerbelehrer Müller-Säckingen über Bestrebungen der Gewerbevereine und ihre Erfolge und über Lehrlingswesen sprach. Es wurde die Gründung eines Gewerbevereins beschlossen, dem sofort 21 Mitglieder beitraten. Mr.

Sitzung des Vorstandsraths der deutschen Gewerbevereine in Köln.

o Auf Grund der Beschlüsse des diesjährigen Verbandstages zu Erfurt tagte am 26. und 27. November der Vorstandsrath deutscher Gewerbevereine in Köln und nahm nach eingehender Begründung des Antragstellers und mehrstündiger Debatte folgenden Antrag des Verbandspräsidenten badischer Gewerbevereine, Hoffattlermeister O Stertag-Karlsruhe, mit dem Schlußsatzvorschlag Pöschel-Aachen an: „Der heute tagende Vorstandsrath des Verbandes deutscher Gewerbevereine erachtet aus Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere zur Erhaltung eines lebenskräftigen mittleren und kleineren Handwerker- und Gewerbebestandes eine wirksame Besteuerung der großen Waarenhäuser für dringend geboten. Diese Besteuerung soll einerseits einen gerechten Ausgleich schaffen und andererseits eine zu schnelle und maßlose Vergrößerung der großen Waarenhäuser thunlichst verhüten. Der Vorstandsrath nimmt davon Abstand, weitere Beschlüsse und Vorschläge in dieser Frage heute zu fassen, weil ihm bekannt geworden, daß die preußische Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Besteuerung der Waarenhäuser vorbereitet, der dem Verband das weitere Material zu Vorschlägen liefern wird“. Statt des letzteren Satzes hatte Stertag positive Besteuerungsvorschläge gemacht, welche erst nach Kenntnißnahme des Mique'l'schen Entwurfes erörtert werden sollen. — Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf die „Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker“. Es wurde sowohl der bekannte Gesetzentwurf als auch der Antrag des Justizrath Müller-Köln (vergl. S. 480 dieses Jahrganges der Badischen Gewerbezeitung) abgelehnt, weil beide einen unständlichen und das Bauen auch des reellen Bauherrn erschwerenden Apparat beanspruchten; man einigte sich auf den Vorschlag des Vorsitzenden, Fabrikant Berghausen-Köln: „Der Vorstandsrath des Verbandes deutscher Gewerbevereine empfiehlt zur Sicherung der Bauforderungen die Stellung einer für jeden Bauherrn verbindlichen Kaution in voller Höhe eines der Baubehörde jeweils einzureichenden Kostenanschlages mit der Maßgabe, daß a Conto dieser Kaution an jeden am Bau beteiligten Handwerker und Lieferanten Abschlagszahlungen bis

zu $\frac{3}{4}$ seiner Forderung proportionell geleistet werden können“. Die genauere Fassung im Sinne dieser Resolution wurde dem Vorsitzenden überlassen. Der dritte Punkt der Tagesordnung behandelte den vom Verband entworfenen „Normallehrvertrag für Handwerkslehrlinge“, welcher mit kleinen Abänderungen genehmigt wurde. Von hohem Interesse war die letzte Nummer der Verhandlungen: „Zulassung junger Handwerker zu der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unter Entbindung von dem Nachweis wissenschaftlicher Befähigung“. Das Referat hatte Ostertag-Karlsruhe übernommen, dessen klare, aus der Praxis geschöpfte Begründung die lebhafteste Zustimmung der Versammlung fand; nicht die Absicht, den Reserveoffizier in das Handwerk einzuführen, — dem Offizierkorps müsse die bewährte Sonderstellung erhalten bleiben — sondern die Nothwendigkeit, dem Handwerk junge Kräfte auch aus besseren bürgerlichen Kreisen zuzuführen, habe den Gedanken, eine Aenderung der betreffenden Bestimmung der Wehrordnung zu erstreben, gereift. Am Schlusse der Debatte beantragte Ostertag eine (einstimmig angenommene) Resolution, deren Wortlaut wir in nächster Nummer in näherer Begründung der Frage durch den Referenten selbst bringen werden.

E.

Westaustralische Ausstellung.

Vom 21. März bis 20 Juni 1899 findet zu Coolgardie in Westaustralien eine internationale Minen- und Industrieausstellung statt. Die Ausstellung wird in 17 Gruppen und 101 Klassen folgende Gegenstände umfassen: 1. Maschinenwesen; 2. Bergbau und Hüttenwesen, Mineralien, Brennmateriale; 3. Kunstwerke; 4. chemische Produkte, Apparate und wissenschaftliche Instrumente; 5. Elektrizität; 6. Gas- und andere Beleuchtung; 7. Heiz- und Kochapparate; 8. Messerschmiedwaaren, Eisenwaaren, Feuerwaffen, Militärwaffen; 9. Straßenwagen, Fahrräder und Feldblazareth; 10. Werkzeug- und hydraulische Maschinen; 11. Motoren und Werkzeuge; 12. Architektur, Sanitätswesen, Luftschiffahrt; 13. Frauenarbeit; 14. Bauholz; 15. Kondensatoren und Filter; 16. Geistige Getränke; 17. Nahrungsmittel.

Ausstellungsgegenstände müssen von den Ausstellern frachtfrei abgeliefert und bis zum 15. März 1899 aufgestellt sein. Die Platzmiethe beträgt 2 Schilling für den Quadratfuß (rund 22 M. 4 Pfg. für den Quadratmeter), mindestens aber $2\frac{1}{2}$ Pfund Sterling (rund 51 M. 25 Pf.).

Als Preise werden Diplome und Spezialdiplome zuerkannt. Anmeldeformulare sind vom Ausstellungssekretär oder von dem amtlichen

Agenten der Ausstellung G. T. Scammell, London G. C. 18 Queen Victoria Street, zu beziehen und müssen vor dem 1. Januar 1899 ausgefüllt zurückgesendet werden.

Neue Kupplung und Rohrverbindung.

Von Prof. C. Ahrens-Karlsruhe.

Auf der diesjährigen Ausstellung für Kraft- und Arbeitsmaschinen in München wurde von der Firma Heinrich Hirzel, Maschinenfabrik in Leipzig-Blagwitz, eine neue Konstruktion für Wellenkupplungen und Rohrverbindungen vorgeführt, welche sich durch Einfachheit auszeichnet, so daß eine nähere Beschreibung wohl von einigem Interesse sein dürfte.

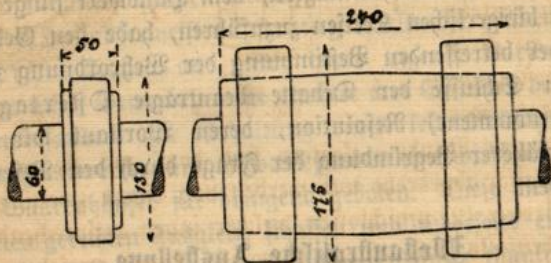


Fig. 1.

Fig. 2.

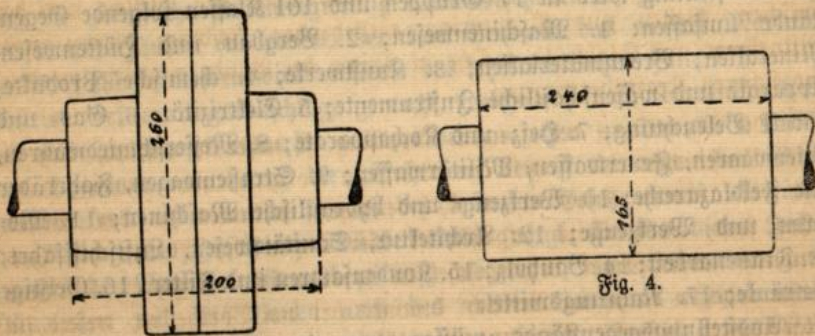


Fig. 3.

Fig. 4.

Die Hirzel'sche Kupplung (D.R.G.M. 87 201), welche in Fig. 1 für einen Wellendurchmesser von 60 mm in Ansicht wiedergegeben, fällt zunächst durch ihre sehr geringen Abmessungen auf, so daß dieselbe sich noch verwenden läßt, wenn andere Kupplungen wegen ihrer größeren Dimensionen nicht mehr Platz finden würden. Zum Vergleich mit

anderen, gebräuchlichen Kupplungen mögen Fig. 2 bis 4 dienen, welche für denselben Wellendurchmesser eine Ring- bezw. Sellers- und Scheibenkupplung darstellen, wie sie z. B. von der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Dessau, einer der bekanntesten Firmen für Transmissionen, geliefert werden. Die eingeschriebenen Maße beziehen sich auf Millimeter.

Was die Konstruktion dieser neuen Kupplung anbelangt, so geht dieselbe zur Genüge aus den Schnittfiguren 5 und 6 hervor. Die Wellen (1), welche durch Einpaß zentriert sind, tragen an ihren Enden aufgestauchte, aufgeschweißte oder

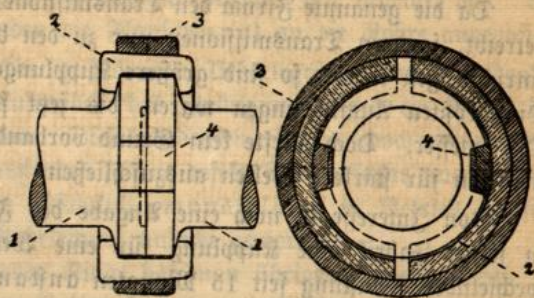


Fig. 5.

Fig. 6.

warm aufgezugene Bunde. Letztere sind dort, wo sie an die Wellen anschließen, konisch abgedreht und werden von einem zweitheiligen Ueberlegerring aus Bronze (2) umschlossen, welcher innen entsprechend ausgedreht und außen ebenfalls mit einem schwachen Konus versehen ist. Durch Austreiben eines schmiedeeisernen Zwängungsrings (3), welcher vorher etwas angewärmt, werden Bronzering und Wellen in radialer Richtung zusammengedrückt. Außer der an den Endflächen der Wellen und der zwischen Wellen und Bronzering entstehenden Reibung dienen zwei Mitnehmer aus Stahl (4), welche in Nuten der Bunde eingelegt werden, zur sicheren Kraftübertragung.

Die Montirung der ganzen Kupplung ist daher so einfach, daß sie unter Umständen von ungeübten Arbeitern vorgenommen werden kann. Die bei anderen Kupplungen nothwendigen Keilnuten in den Wellen fallen fort; andererseits dagegen ist hier wegen der Bunde die Verwendung zweitheiliger Riemenscheiben erforderlich. Letzterer Umstand dürfte indessen kaum in Betracht kommen bei den Vortheilen, welche im Allgemeinen getheilte Scheiben gegenüber ungetheilten in Bezug auf Montiren und Abmontiren bieten.

Das Gewicht der Hirzel'schen Kupplung ist ebenfalls im Vergleich zu anderen Kupplungen äußerst gering. Es beträgt nur ca. $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ der sonst vorkommenden Gewichte, so daß infolge dessen die Wellen auch weniger auf Durchbiegung beansprucht werden.

Es beträgt z. B. für einen Wellendurchmesser von 70 mm:	
Gewicht der neuen Kupplung, Enden aufgestaut	= 7,0 kg.
" "	aufgezogen = 8,5 " "
" "	Ringkupplung = 41 " *
" "	Sellerskupplung = 38 " *
" "	Scheibekupplung = 46 " *

Da die genannte Firma den Transmissionsbau nicht als Spezialität betreibt, sondern Transmissionen nur zu den bei ihr bestellten Fabrikeinrichtungen liefert, so sind größere Kupplungen noch nicht ausgeführt. Die größten Ausführungen waren bis jetzt für Wellen von 80 mm Durchmesser. Doch dürfte kein Grund vorhanden sein, diese neue Konstruktion für stärkere Wellen auszuschließen.

Von Interesse ist noch eine Angabe des Fabrikanten, nach welcher in seiner Fabrik eine Kupplung für eine Welle von 60 mm bei oft wechselnder Belastung seit 15 Monaten anstandslos im Betrieb ist.

Auf demselben Prinzip beruht die Rohrverbindung (D. R. P. 76008) für Rohre aus Gußeisen, Schmiedeisen und Kupfer. In Fig. 7 und 8 ist dieselbe z. B. für ein zweizölliges Gasrohr wiedergegeben.

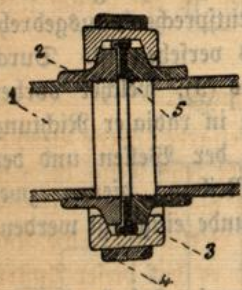


Fig. 7.

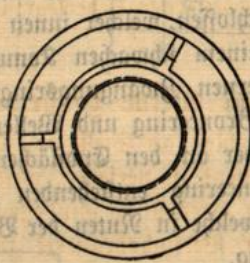


Fig. 8.

Auf die Rohrenden (1) sind schmiedeiserne Flanschen (2) geschraubt, welche ebenfalls mit Ronus versehen sind. Der Ueberlegring (3) besteht aus Gußeisen und ist hier dreitheilig. Die Anzahl der Ringssegmente richtet sich nach Größe der Rohre. Der Dichtungsrings (5) zwischen den Flanschen soll im Durchmesser 4 bis 6 mm größer sein als letztere, so daß er auf seinem Umfange um 2 bis 3 mm vorsteht. Der innere Durchmesser des Ueberlegringes (3) dagegen soll nur um ca. 2 mm größer sein als der Flanschdurchmesser. Beim Aufstreifen des schmiedeisernen Zwängungsringes (4) und infolge dessen beim Zusammenpressen des Ueberlegringes in radialer Richtung drückt letzterer den vorstehenden Theil des Dichtungsringses flach, so daß nicht nur zwischen den Flanschen, sondern auch noch von außen her eine Abdichtung erzielt wird.

* Nach Preisbuch von Berlin-Anhalt 1897.

Als Hauptvortheile dieser Rohrverbindung ist hervorzuheben: Fortfall der Schraubenverbindungen, leichtes und rasches Montiren bezw. Abmontiren, und ein Herausschleudern der Dichtung ist unmöglich.

Diese neue Rohrverbindung ist z. B. in der Hirzel'schen Fabrik für 8 Atm. Dampfdruck in Betrieb und gleichfalls bei der Wasserleitung in Liegnitz für gußeiserne Rohre von 100 und 150 mm lichter Weite versuchsweise eingesetzt, wo sich dieselbe ebenfalls gut bewährt hat. Bei gußeisernen Rohren werden die Flanschen (2) an die Rohre angegossen.

Die Verwendung der gußeisernen Ueberlegringe könnte Bedenken erregen, indem beim Austreiben des Zwängungsringes ein Bruch der Ringssegmente eintreten kann. Dieses Bedenken erscheint jedoch unbegründet, da nach Angabe der betreffenden Firma defekte Ringe, sogar quer entzwei gebrochene Ringssegmente absichtlich, monatelang in Betrieb gelassen wurden, ohne daß die Rohrleitung undicht geworden.

Anstatt der gußeisernen Ringe hat man übrigens bereits, wenn die Verwendung dieser neuen Rohrverbindung eine allgemeinere geworden, schmiedeiserne in Aussicht genommen. Dieselben würden als Profileisen von entsprechendem Querschnitt zu walzen sein, auf richtige Länge abgeschnitten und in Gesenten nach dem Flanschdurchmesser gebogen werden. Bei Verwendung von schmiedeisernen Ueberlegringen ist ein Bruch kaum noch zu befürchten.

Anstrich für eiserne Wasserbehälter.

Neuerdings wird empfohlen, an Stelle von Oelfarbe eiserne Behälter mit einem Anstrich von Zement zu versehen, welcher sehr billig ist, rasch trocknet und bei sorgfältiger Herstellung mindestens die gleiche Haltbarkeit hat wie Oelfarbe. In der Versuchsbrauerei zu Berlin sind die Kalt- und Warmwassergefäße mit Zement gestrichen und es hat dieser Anstrich nach vierjährigem Gebrauche der Behälter noch nicht erneuert werden müssen.

Unlauterer Wettbewerb und verleumderische Creditschädigung.*

Von Dr. R. Schaefer-München.

o Ueber das Verhältniß des wider besseres Wissen verübten unlauteren Wettbewerbs (§ 7 dieses Gesetzes) zur verleumderischen Creditschädigung bezw. Kreditgefährdung (§ 187 Strafgesetzbuch) gibt ein reichsgerichtliches Urtheil vom 14. März 1898, I. Strassenat, interessante Aufschlüsse. Es wird darin auf die vollkommene Unabhängigkeit der beiden Straf-

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Autors gestattet.

bestimmungen hingewiesen und gesagt, daß in Fällen, in denen sich der unlautere Wettbewerb zugleich als verleumderische Beleidigung oder als wider besseres Wissen bethätigte Kreditgefährdung des Konkurrenten darstelle, im Verfolg nicht die milderen Strafbestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, sondern diejenigen des § 187 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Die schwerere Art des unlauteren Wettbewerbes, die sich in der Form von bewußt unwahren kreditgefährdenden Behauptungen über das Erwerbsgeschäft des Konkurrenten äußert, wird somit durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb gar nicht getroffen, sondern unterliegt der Verfolgung und Sühne durch das allgemeine Strafgesetz. Ebenso entfallen diejenigen Vergehen, welche sich neben einer Verfehlung gegen die Grundsätze des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (§ 6 und 7 dieses Gesetzes) zugleich als wider besseres Wissen bezielte Verächtlichmachungen oder Herabsetzungen des fremden Konkurrenzunternehmens und dessen Geschäftsinhabers darstellen, was die strafrechtliche Verfolgung betrifft, dem Geltungsgebiet der Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb und sind als verleumderische Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren (bei öffentlicher Kreditgefährdung) aus § 187 St.G.B. zu ahnden.

Dagegen stellt sich das in § 6 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb bezeichnete illoyale Verhalten der Geschäftsleute und ihrer Bediensteten, nämlich: „Das Aufstellen oder Verbreiten von nachtheiligen Behauptungen über die Person anderer Geschäftsinhaber oder deren Geschäftsleiter oder über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Geschäftes mit gefährdender oder direkt schädigender Wirkung für den fremden „Geschäftsbetrieb“ oder den „Kredit“ des Inhabers, sofern es nicht wider besseres Wissen, sondern lediglich in fahrlässiger Weise erfolgt und auf Erfindung oder Nacherzählen beruht, als üble Nachrede dar. Diese wird meist als einfache Beleidigung nach § 186 St.G.B. verfolgbar und strafbar sein, da sich mit solchen Ausstreuungen in der Regel zugleich eine Herabsetzung und Verächtlichmachung der Person des fremden Geschäftsinhabers oder seiner Geschäftsleiter, Bediensteten nach Außen kund gibt und deren Geschäftsansetzen hierdurch nachtheilig beeinflusst wird. Nur diejenigen über fremde Erwerbsgeschäfte, deren Inhaber oder Leiter, deren Waaren oder gewerbliche Leistungen aufgestellten oder verbreiteten bewußt unwahren Behauptungen, welche lediglich den fremden „Geschäftsbetrieb“ zu schädigen oder zu gefährden vermögen, ohne zugleich eine kreditgefährdende oder kreditschädigende Eigenschaft zu besitzen oder als Verleumdungen des

fremdem Geschäftsinhabers oder seiner Leiter sich qualifiziren, sind nach dem Gesetz gegen unlauteeren Wettbewerb verfolgbar und strafbar. Das in § 6 dieses Gesetzes bezeichnete illoyale Geschäftsgebahren und alle anderen bewußt unwahren Anschwärzungen fremder Geschäfte, deren Inhaber oder Leiter unterliegen in strafrechtlicher Hinsicht lediglich der Beurtheilung aus § 186 und 187 des St.G.B. und sind dieselben event. verfolgbar als üble Nachrede oder als persönliche Beleidigung, als Verleumdung oder als verleumderische Kreditgefährdung. Zumeist werden alle fahrlässigen oder vorsätzlichen, aber nicht gegen eigenes besseres Wissen zu Wettbewerbszwecken gemachten unwahren Ausstreuungen, mögen sie sich als betriebschädigend oder als kreditgefährdend erweisen, als üble Nachrede verfolgbar sein, da sie das geschäftliche Ansehen des Geschäftsinhabers oder seiner Bediensteten mehr oder weniger stets herabwürdigen oder deren Person in der Öffentlichkeit verächtlich machen werden. Jedenfalls ist die Kreditgefährdung und die durch sie einem Geschäftsbetrieb in unlauterer Weise zugefügte Schädigung von der Gefährdung des „Geschäftsbetriebes“ begrifflich wohl von einander zu halten. Es ist grundsätzlich falsch, anzunehmen, der Begriff der Kreditgefährdung sei für das unter die mildere Strafandrohung des § 7 gestellte Vergehen des unlauteeren Wettbewerbes in dem dort zum Thatbestand gehörigen Allgemeinbegriff der geschäftlichen Betriebschädigung bereits enthalten, weil die Kreditgefährdung eines Kaufmanns nur als eine besondere Art der geschäftlichen Betriebschädigung sich darstelle. Ebenso irrhümlich ist es, einer kreditgefährdenden Ausstreuung, welche zum Zweck unlauteeren Wettbewerbes gemacht wurde, den Charakter einer Beleidigung oder Verleumdung als Regel absprechen zu wollen, denn eine Kreditbeschmälerung bezieht sich in erster Linie immer auf die Person des Geschäftsinhabers und erst in zweiter Linie wird sie dessen Geschäftsbetriebe nachtheilig sein. Es wird deshalb in den meisten Fällen in jeder Kreditbeschmälerung auch eine Herabwürdigung des Geschäftsinhabers liegen, hierdurch konkurrirend auch der Thatbestand der Beleidigung oder Verleumdung gegeben und Bestrafung aus §§ 185, 186 und 187 St.G.B. zulässig sein. Die unwahre Behauptung, der Inhaber der Firma N. N. habe Konkurs gemacht, kann z. B., wenn sie zum Zwecke unlauteeren Wettbewerbes ausgestreut wird, sich als ein viertheiliges Delikt darstellen. Zunächst als eine üble Nachrede aus § 186 St.G.B. verfolgbar, ferner als eine Beleidigung der Person des Geschäftsinhabers oder deren Leiters (§ 185 St.G.B.), weil dessen Geschäftsansehen herabwürdigend, ferner als ein Vergehen gegen § 7 des Gesetzes gegen unlauteeren Wettbewerb, insofern sie den „Geschäftsbetrieb“ schädigt und bewußter Weise als wahr

und richtig hingestellt wurde oder verbreitet wurde, ferner als ein Vergehen der verleumderischen Kreditgefährdung (§ 187 St.G.B.), insofern sie zugleich krediterschädigend für die Person des verleumdeten Geschäftsinhabers zu wirken vermag.

Schließlich nimmt das Reichsgericht Anlaß, zu der für unsere Geschäftswelt nicht minder wichtigen Frage Stellung zu nehmen, ob unbetheiligte Privatpersonen (Nichtkaufleute) wegen Handlungen nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zur Verantwortung gezogen werden können, welche auf den Geschäftsbetrieb oder den Kredit handelsgewerblicher Firmen schädigend einwirken und als Ausstreuungen im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb daher objektiv als strafbar sich darstellen, ohne gerade die Förderung des Wettbewerbes eines bestimmten Erwerbsgeschäftes subjektiv zu bezwecken. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht mit dem Hinweis, daß das Anwendungsgebiet des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, insbesondere des eine Entschädigungspflicht für die Verbreiter geschäftlich schädigender Ausstreuungen statuierenden § 6 und des eine Strafe androhenden § 7 dieses Gesetzes, keineswegs auf die Verhältnisse unter Kaufleuten nach den Motiven beschränkt sei. Es könne jede Verdächtigung oder Anschwärzung eines Erwerbsgeschäftes seitens einer Privatperson auch wenn diese vollkommen außerhalb des geschäftlichen Lebens und gewerblichen Verkehrs stehe, somit selbst als Konkurrent gar nicht in Betracht komme, wegen der in § 6 und § 7 des Gesetzes g. u. W. bezeichneten Handlungen zur Verantwortung herangezogen werden. Es sei hierbei durchaus nicht allgemein erforderlich, daß das beanstandbare Verhalten der Privatperson zum mindesten der Förderung des Wettbewerbes eines anderen Geschäftes gelten müsse, wie dies allerdings in den Fällen des § 6, nicht aber in jenen des § 7 des Gesetzes g. u. W. zur Voraussetzung gemacht sei. Es genüge, wenn die betr. Privatperson durch ihre unwahren Behauptungen aus Rache oder Bosheit den fremden Gewerbetreibenden schädigen wollte, ohne gerade selbst mit diesem in Wettbewerb zu treten, oder den Wettbewerb eines anderen geschäftlichen Unternehmens damit auf unlaute Weise unterstützen zu wollen. Was die zivilrechtliche Entschädigungspflicht solcher Privatpersonen den geschädigten Firmen gegenüber anbelangt, so geht das Reichsgericht davon aus, daß von einer solchen in den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes g. u. W. bei Privatpersonen nur dann gesprochen werden könne, nach der dortigen Normirung, wenn diese ihre unwahren Behauptungen „zu Wettbewerbszwecken“ gemacht habe. Im anderen Fall griffen die allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbestimmungen Platz.

Geldwerth der industriellen Produktion der Welt.

Das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat eine Statistik über den Werth der industriellen Produktion in den hauptsächlichsten Ländern veröffentlicht. Sind die mitgetheilten Ziffern auch nur annähernd richtig, so ermöglichen sie doch einen interessanten Vergleich. Die industrielle Produktion wird wie folgt bewerthet:

Vereinigte Staaten	7 000 000 000	Dollars*
Großbritannien	4 100 000 000	"
Deutschland	2 915 000 000	"
Frankreich	2 245 000 000	"
Rußland	1 815 000 000	"
Oesterreich-Ungarn	1 625 000 000	"
Italien	605 000 000	"
Belgien	510 000 000	"
Spanien	425 000 000	"
Schweiz	160 000 000	"

In dem amerikanischen Berichte wird die Ansicht vertreten, daß der Werth der Produktion der Vereinigten Staaten deshalb ein so hoher sei (wie die mitgetheilten Zahlen zeigen, ist der Werth der amerikanischen Produktion nur um 15 Millionen niedriger angesetzt, als der von England und Deutschland zusammen), weil die amerikanischen Arbeiter bedeutend mehr leisten als die europäischen, was einerseits besseren Arbeitsmethoden, anderseits der Benützung vollkommenerer Maschinen zugeschrieben wird. Als weitere Ursache wird der niedrige Preis der Rohmaterialien, wodurch die Fabrikation an Lebhaftigkeit gewinnt, angesehen.

Der durchschnittliche Werth der Produktion soll betragen bei einem amerikanischen Arbeiter	1888	Dollars
englischen "	790	"
deutschen, französischen und belgischen Arbeiter	590	"
schweizerischen Arbeiter	433	"
russischen "	381	"
italienischen "	265	"

Die durchschnittlichen Löhne der Arbeiter sind:

in den Vereinigten Staaten	348	Dollars
" Großbritannien	204	"
" Frankreich	175	"
" Belgien	165	"
" Deutschland	155	"

* 1 Dollar rund 4 M.

in der Schweiz und Oesterreich-Ungarn	150 Dollars
„ Spanien und Rußland	120 „

Die Arbeitslöhne sind in den Vereinigten Staaten also am höchsten. Da aber die amerikanischen Arbeiter auch soviel mehr (an Werth) produziren (der Werth der Produktion eines amerikanischen Arbeiters wird nahezu ebenso hoch angegeben, als der eines englischen, deutschen und schweizerischen Arbeiters zusammen), so leidet darunter die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie nicht.

Interessant sind auch die Zahlen, welche der amerikanische Bericht über den Kraftaufwand gibt, welcher in den verschiedenen Staaten zur Erzielung der angegebenen Produktion benutzt wird. Darnach stehen in Verwendung:

in den Vereinigten Staaten	18 Millionen	Pferdestärken
„ Großbritannien	12	„
„ Deutschland	9	„
„ Frankreich	5	„
„ Oesterreich-Ungarn	2,5	„
„ Rußland	2,5	„
„ Belgien	1	Million

(aus Bayerische Handelszeitung durch Württembergisches Gewerbeblatt 1898 S. 276.)

Rechnet man sich an der Hand dieser Zahlen aus, welcher Werth der industriellen Produktion in den verschiedenen Ländern mit 1 Pferdekraft erzielt wird, so kommt man zu folgenden Ergebnissen.

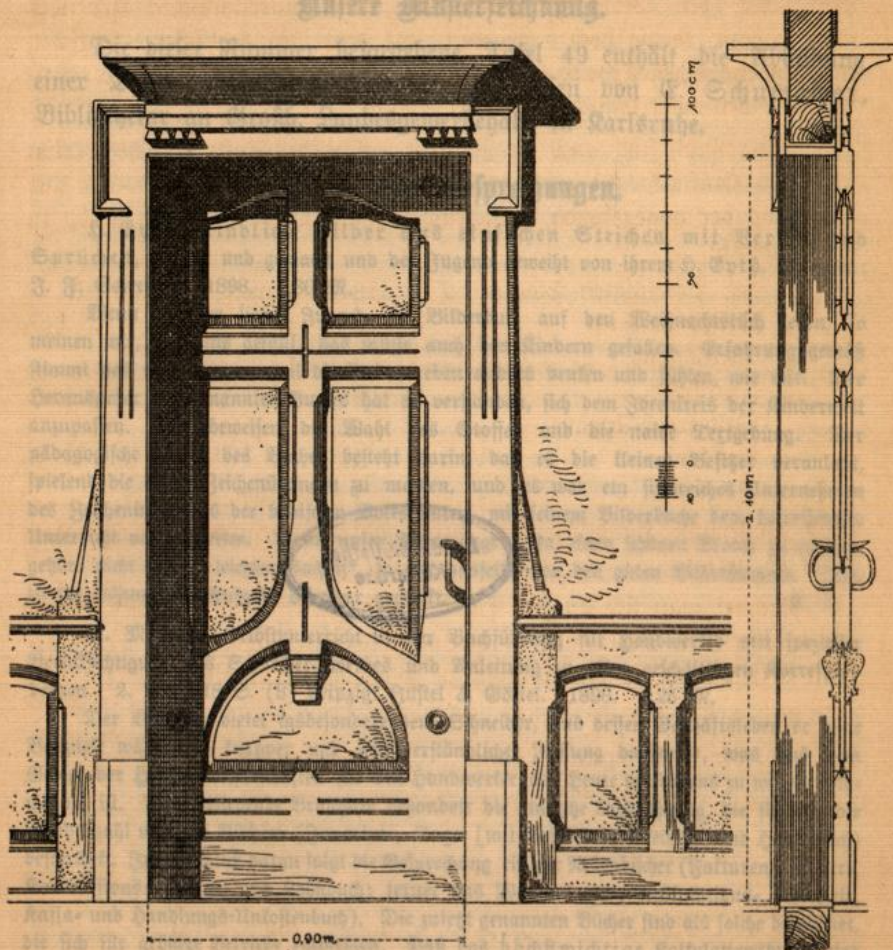
Mit 1 Pferdekraft werden erzielt in:

den Vereinigten Staaten	388,88 Dollars
Großbritannien	341,66 „
Deutschland	323,88 „
Frankreich	449,00 „
Oesterreich	650,00 „
Rußland	726,00 „
Belgien	510,00 „

Daraus könnte gefolgert werden, daß gerade in Ländern mit geringer entwickelter Industrie wie Oesterreich und Rußland der Werth der Produktion, welcher mit 1 Pferdestärke erhalten wird, erheblich höher ist als in den Hauptindustrieländern, Vereinigte Staaten, England und Deutschland; eine Folgerung, die den thatsächlichen Verhältnissen indessen keinesfalls entspricht. Dieses auffallende Resultat dürfte vielmehr auf

unrichtige Angaben in dem amerikanischen Bericht über den Werth der
Produktion der einzelnen Länder oder über die angewendeten Pferde-
kräfte zu suchen sein.

Holzer Holzerzeichnung.



Thüre mit Wandbekleidung.

Entworfen von E. Schumacher, Bibliothekar an der Großh. Landesgewerbefabrik
in Karlsruhe.

unrichtige Angaben in dem amerikanischen Bericht über den Werth der Produktion der einzelnen Länder oder über die aufgewendeten Pferdestärken zu suchen sein.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 49 enthält die Abbildung einer Thüre mit Wandbekleidung; entworfen von E. Schumacher, Bibliothekar an Groß. Landesgewerbehalle in Karlsruhe.

Litterarische Besprechungen.

H. Eyth. Kindliche Bilder aus einfachen Strichen mit Versen und Sprüchen, erdacht und gemacht und der Jugend geweiht von ihrem H. Eyth. Eßlingen: J. F. Schreiber. 1898. 1,80 M.

Wenn wir der lieben Jugend ein Bilderbuch auf den Weihnachtstisch legen, so meinen wir, was uns gefällt, das müsse auch den Kindern gefallen. Erfahrungsgemäß stimmt das nicht immer, weil die Kleinen eben anders denken und fühlen, wie wir. Der Herausgeber des genannten Buches hat es verstanden, sich dem Ideentreis der Kinderwelt anzupassen. Das beweisen die Wahl des Stoffes und die naive Textgebung. Der pädagogische Werth des Buches besteht darin, daß es die kleinen Besitzer veranlaßt, spielend die ersten Zeichenübungen zu machen, und es war ein sinnreiches Unternehmen des Zeicheninspektors der badischen Volksschulen, mit seinem Bilderbuche dem betreffenden Unterricht vorzuarbeiten. Wenn unser Autor sagt: „Ja, einen schönen Storch zu machen, gehört nicht zu den leichten Sachen“, so gilt dasselbe von den guten Bilderbüchern. Ihm ist die Lösung der Aufgabe offenbar geglückt. F. S.

M. Mayer. Selbstunterricht in der Buchführung für Handwerker mit spezieller Berücksichtigung des Schneidergewerbes und Anleitung zu allen geschäftlichen Korrespondenzen. 2. Aufl. 48 S. (8) Leipzig: Zistel & Götzel. 1898. 1,25 M.

Der Verfasser bietet insbesondere dem Schneider, aus dessen Geschäftsleben er seine Beispiele wählt, in knapper und leichtverständlicher Fassung dasjenige, was aus dem Gebiet der Handelswissenschaften für den Handwerker von Heute mindestens zu wissen notwendig ist. Die vorliegende Broschüre behandelt die einfache Buchführung, die sich auf die Mindestzahl von drei Büchern (Inventur-, Tage- [mit Kassenbuch vereinigt] und Hauptbuch) beschränkt. Im Anschluß daran folgt die Besprechung einiger Nebenbücher (Fakturen-, Kopir-, Kommissions-, Bestell- und Lohnbuch; ferner das Waarenlager-, Kalkulations-, Wechsels-, Kassa- und Handlungs-Unkostenbuch). Die zuletzt genannten Bücher sind als solche bezeichnet, die sich für größere Betriebe empfehlen. Daß das höchstwichtige Kalkulationsbuch unter den letzteren und nicht unter denjenigen Büchern steht, die unter allen Umständen auch bei dem kleinsten Handwerksbetrieb zu führen sind, hat uns befremdet. Der Handwerksmann soll auf das „Wechselbuch“ verzichten, (d. h. sich auf oft recht gefährliche Wechselverpflichtungen überhaupt nicht einlassen), er kann bei kleinerem Umfange seines Betriebes es auch bezüglich des Waarenlagers- und des Kassabuches thun, aber das Kalkulationsbuch ist für ihn, für einen geordneten Handwerksbetrieb durchaus unentbehrlich. Wir hätten gewünscht, daß diesem Buch eine etwas eingehendere Behandlung zu Theil geworden und hauptsächlich der Begriff der „Spesen“ ausführlicher erklärt worden wäre. Weiterhin sind sonstige kaufmännische Arbeiten aufgeführt, darunter Beispiele

für Geschäftsanzeigen und Empfehlungen, für Briefe an Kunden und an Lieferanten, für Rechnungen, Quittungen etc., wobei es sich der Verfasser nicht entgehen läßt, an geeigneter Stelle seine beherzigenswerthen, von Geschäftserfahrung zeugenden Mahnungen einzuflechten. Den Schluß bilden einige Angaben über Mittel zur Entfernung der Flecken aus den verschiedenartigen Geweben. Sch.

Der Dessinateur für Kurbelstickerie und verwandte Zweige. 1. Jahrg. 1898/99. Berlin. Preis des Jahrg. 27 M.

Ein weiteres, aber recht brauchbares und zweckdienliches Glied in der Reihe derselben Zeitschriften, welche ihre Entstehung der sich mehr und mehr entfaltenden und immer weitere Gebiete des Kunstgewerbes umfassenden modernen Ornamentik verdanken. Ohne sich auf eingehende Beschreibungen einzulassen, bringt der Dessinateur auf monatlich drei Bogen dem Zeitgeschmack entsprechende Entwürfe, die sich von sachkundiger Hand in der verschiedensten Art verwenden lassen und den Stickereien nebst verwandten Zweigen ein willkommenes und gutes Material liefern dürften. Die Zeichnungen haben natürliche Größe, wodurch ihre praktische Verwendbarkeit erhöht wird. Sch.

Kalender der Baugewerkszeitung für das Jahr 1899. Bearbeitet unter Hinzuziehung entsprechender Fachleute von der Redaktion der „Baugewerkszeitung“. 3 Theile. 128 + 113 + 163 S. (8) Berlin. Preis den verschiedenen Einbänden gemäß: 2,50 M., 3,00 und 4,50 M.

Schon die Thatsache, daß der genannte Kalender den 22. Jahrgang bildet, dürfte zur Genüge für dessen Brauchbarkeit im Bureau und auf dem Werkplatz zeugen. Er enthält eine Fülle guten Materials, das für den Praktiker um so werthvoller ist, als es mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen und Erfindungen zusammengestellt ist. Es ist nicht möglich, den Gesamttinhalt hier nur in den Hauptüberschriften aufzuführen. Wir müssen uns darauf beschränken, einzelnes Weniges herauszugreifen. Der I. Theil enthält neben den üblichen Kalendarien u. a. mehrere Tabellen (darunter solche für die Kubikinhaltberechnung der Hölzer, für Wellbleche und die verschiedenen Walzeisen, ferner für im Hochbau vorkommende Belastungen), das Wichtigste aus dem Gebiet der Festigkeitslehre, Angaben über Raumverhältnisse der Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, hauptsächlich der landwirthschaftlichen Gebäude, Kosten der Bauwerke und Preise der Bauarbeiten, Stunden- und Tagelohnstabellen; gegen Ende des I. Theils ist ein nach Gruppen geordnetes Bauadreßbuch eingefügt etc. Die erste Beigabe bringt zunächst eine größere Anzahl im Bauwesen gut verwendbarer, mathematischer Tabellen und Formeln, daran anschließend einiges aus der praktischen Baukonstruktionslehre und sonstiges Wissenswerthes (z. B. Norm zur Honorarberechnung, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsdienstvertrag, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Krankenversicherung etc.) Die zweite Beigabe endlich enthält verschiedene Verzeichnisse, u. a. das Mitgliederverzeichnis der Vorstände, Schiedsrichter, Sektionsvorstände, Vertrauensmänner, Delegirten etc. der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Der Kalender — an sich recht gut — berücksichtigt bei denjenigen Angaben, die von der Dertlichkeit bedingt sind, ausschließlich nur die norddeutschen Verhältnisse. Dies lehrt u. a. auch ein Blick in das erwähnte Bauadreßbuch. Eine genauere Durchsicht z. B. der in Gruppe I (Ziegel, Dachsalzziegel, Stein- und Marmorarbeiten etc.), Gruppe VII (Holzbearbeitungsfabriken, Bautischlereien, Rolläden etc.) und Gruppe XII (Buch- und Kunsthandlungen, Buchbindereien) aufgeführten Firmen ergab, daß in der I. eine (Konstanz), in der VII. keine und in der XII. Gruppe ebenfalls nur eine Firma (Freiburg i. B.) aus Baden genannt ist. Sch.

Neues in der Bibliothek der Landesgewerbehalle.

Kunst und Handwerk. Zeitschrift des bayerischen Kunstgewerbevereins zu München. 47. Jahrg. 1897/98 u. fg. (4) München. Preis d. Jahrg. 14 M.

J. P. Panaotović. Calciumcarbid und Acetylen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 124 S. m. 4 Abb. (8) Leipzig: Barth. 1897. 3,60 M.

Deutsche Kunst. Zeitschrift für das gesammte deutsche Kunstschaffen. Zentralorgan deutscher Kunst- und Künstlervereine. (4) 1. Jahrg. 1896/97 u. fg. Berlin. Preis des 1. Jahrg. 12 M., des 2. u. fg. 11,20 M.

E. Bischoff und F. S. Meyer. Die Festdecoration in Wort und Bild. 474 S. m. 472 Abb. (4) Leipzig: Seemann. 1897. 20 M.

Nürnberg's Erker, Giebel und Höfe. Herausg. von M. Gerlach. 2. Aufl. 4 S. u. 55 Taf. (4) Wien: Gerlach und Schenk. 1897. 45 M.

Viollet-le-Duc. Dessins inédits de —. Herausg. von A. de Baudot und J. Roussel. 8 S. u. 138 Taf. (2) Paris: Libr. Impr. r. 1896. 53 M.

Architecture aux Salons. L' —. Salon de 1896. 1 S. u. 143 Taf. (2) Paris: Guérinet. 1897. 53 M.

G. Palmhuber. Architektonische Gedanken. 6 S. u. 80. Taf. (4) Berlin: Wasmuth. 1897. 20 M.

Construction moderne. La —. Art, théorie appliquée, pratique. Architecture Herausg. von P. Planat. 1. Jahrg. 1895/96 u. fg. (2. série.) (4) Paris: Aulanier & Co. Preis d. Jahrg. 32 M., vom 3. Jahrg. an 28 M.

W. P. Meßler. Die Kunstsammlung des Herrn — in Frankfurt a. M. Erläutert von H. Frauberger. 68 S. m. 95 Abb. und 62 Taf. (2) Frankfurt a. M.: Bär & Co. 1897. 60 M.

Musée de Cluny. Le —. (2) Paris: Libr. Impr. r. 1896. 1. Série. La pierre, le marbre, l' albâtre, la terre cuite. 2 S. u. 64 Taf. 32 M. 2. Série. Le bois. 2 S. u. 72 Taf. 36 M.

Art et décoration. Revue mensuelle d'art moderne. (4) 1. Jahrg. 1897 u. fg. Paris: Libr. centr. des beaux arts. Preis d. Jahrg. 20 M.

F. Lipperheide. Musterblätter für künstlerische Handarbeiten. 43 S. u. 66 Taf. (4) Berlin: Lipperheide. 1889/95. 16,50 M.

H. Demiani. Francois Briot, Caspar Enderlein und das Edelzinn. 118 S. u. 50 Taf. (4) Leipzig: Hiersemann. 1897. 75 M.

M. Gerlach. Die Bronzeepitaphien der Friedhöfe zu Nürnberg. Text von H. Bösch. 28 S. m. Abbild. u. 82 Taf. (4) Wien: Gerlach und Schenk. 1896/98. 85 M.

A. Röper. Geschmiedete Gitter des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts aus Süddeutschland. 3 S. u. 50 Taf. München: Albert. 1897. 30 M.

A. Lochner. Germanische Möbel. Kunstgewerbliche Vorbilder aus dem Mittelalter von 1450 bis 1800, meist aus den Museen Nürnbergs. 2 S. u. 100 Taf. (2) Berlin: Spielmeyer. 1897. 50 M.

F. Paukert. Altäre und anderes kirchliches Schreinwerk der Gotik in Tirol. 8 S. und 64 Taf. (2) Leipzig: Seemann. 1895/97. 24 M.

Fr. A. Zürn. Geschirrfunde oder Beschirrungslehre. 360 S. m. 476 Abb. (8) Leipzig: Hirzel. 1897. 12 M.

E. Schleh. Das Wasser und der Kesselstein. Mit einem Anhang über Kesselexplosionen und Korrosionen. 2. Aufl. 44 S. mit 15 Abb. (4) Aachen: Mayer. 1897. 2 M.

G. Wenger. Der praktische Fleischer (Metzger). 165 S. m. Abbild. (8) Stuttgart: Süddeutsches Verlagsinstitut. 1897. 1 M.

R. Rühlmann. Grundzüge der Wechselstromtechnik. 359 S. mit 261 Abb. u. 1 Taf. (8) Leipzig: Veiner. 1897. 11,50 M.

R. Lauenstein. Die Festigkeitslehre. 4. Aufl. 153 S. m. 90 Abb. (8) Stuttgart: Bergsträßer. 1898. 3,50 M.

R. Lauenstein. Die graphische Statik. 4. Aufl. 235 S. m. 255 Abb. (8) Stuttgart: Bergsträßer. 1898. 5 M.

G. Lukaszewicz. Das Berechnen und Schneiden der Gewinde. 92 S. m. 20 Abb. (8) Weimar: Voigt. 1897. 2,50 M.

R. Hartmann und J. D. Knoke. Die Pumpen. 2. Aufl. 666 S. m. 664 Abb. u. 6 Taf. (8) Berlin: Springer. 1897. 16 M.

Wer Export-Geschäfte machen will, benutzt „DAS ECHO“.

Berlin SW., Wilhelmstrasse 29. **Zellenpreis 60 Pfennig.**
 Probe-Nummern kostenlos. „DAS ECHO“ — das Organ
 der Deutschen im Auslande — hat im Auslande die weitaus
 grösste Verbreitung von allen in deutscher Sprache erschei-
 nenden Wochenblättern. Manche Nummer des „ECHO“ enthält
 60 bis 94 Seiten Anzeigen. Für Export-Anzeigen ist es unent-
 behrlich. Während seines 17 jährigen Erscheinens ist es das

1896 erschienen
im „ECHO“

20 635

1897 erschienen
im „ECHO“

29 408

83,26,23

Export-Fachblatt der deutschen Industrie geworden.

Anzeigen.

Großh. Badische Staats- Eisenbahnen.

Bergebung von Bauarbeiten.

Der Abbruch des Bahnwartshauses bei
 Wartstation Nr. 18 der Bruchsal-Germers-
 heimer Strecke, die Wiederaufstellung auf
 der Station Rheinsheim und die Aus-
 führung der dabei nothwendigen Bau-
 arbeiten soll vergeben werden.

Bedingungsanschlätze, Pläne und Be-
 dingungen liegen in den üblichen Geschäfts-
 stunden in dem Hochbaubureau (Zerb.
 Keller'sches Wohngebäude, I Stock links)
 zur Einsicht auf, woselbst auch die An-
 gebotsformulare unentgeltlich abgegeben
 werden.

Zufendung nach auswärts findet nicht
 statt.

Die Angebote sind längstens bis zum
 Samstag den 17. Dezember l. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

unterzeichnet, verschlossen und mit der
 Aufschrift „Bahnwartshaus Nr. 18“ ver-
 sehen, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Eine Zuschlagsfrist von vierzehn Tagen
 bleibt vorbehalten. 311

Bruchsal den 30. November 1898.

Der Großh. Bahnbauinspektor.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen
 ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Für Wagenbauer.

Lager von Spelchen, Felgen u. Naben

von amerlk. Hickory u Ulmenholz

S. Meher & Sohn

305.26.4

Mannheim.

PATENTE
 Gebrauchsmuster, Muster u.
 Markenschutz aller Länder
 besorgt prompt und sorgfältig
 Süddeutsches Patentbureau Stuttgart.

11.26.24

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
 Grosse Trockenanlage. Schwedische Kiefern-
 Riemen; amerikanische Pitch Pine. Nordische
 u. deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten
 für Bauzwecke etc. etc.

251.52.51